

# EINWOHNERRAT BRUGG

## Beschlüsse

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Einbürgerungen

### 2. Rückweisungsänderungen zur Nutzungsplanung; 2. Teil

#### 2.1 Beschluss von § 23 Arbeitszonen I, der Ergänzung von § 13 und der räumlichen Definition im Bauzonen- und Kulturlandplan mit folgenden Bestimmungen

##### § 13 Übersicht und Baumasse

Bauzonen	Vollgeschosse	Ausnutzung	Grünflächenziffer	Gesamthöhe	Grenzabstand		Empfindlichkeitsstufe	BNO §
					Klein	gross		
Arbeitszone I	*	-	0.15	*	*	*	III	23

##### § 23 Arbeitszone I

<sup>1</sup> Die Arbeitszone AI dient dem nicht störenden und mässig störenden Gewerbe.

<sup>2</sup> Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig.

<sup>3</sup> Gesamthöhe, Grenz- und Gebäudeabstände werden von Fall zu Fall unter Wahrung öffentlicher und privater Interessen vom Stadtrat festgesetzt. Gegenüber angrenzenden Bauzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten. Eingeschossige Bauten sind nicht zulässig.

<sup>4</sup> Grünflächen sind nach ökologischen Kriterien zu planen. Ab einer Grünflächengrösse von 200 m<sup>2</sup> ist zum Umgebungsplan ein ökologisches Konzept einzureichen. Die Durchlässigkeit für kleinere Wildtiere ist zu gewährleisten. Es sind Nest- und Versteckstrukturen anzubieten, deckungsreiche Verbindungen zu schaffen und Hindernisse zu beseitigen.

#### 2.2 Beschluss von § 42 Auenschutzpark und der räumlichen Definition im Bauzonen- und Kulturlandplan mit folgenden Bestimmungen:

##### § 42 Auenschutzpark

<sup>1</sup> Die Schutzzone Auenschutzpark dient der Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Voraussetzungen.

<sup>2</sup> Durch die Lenkung der verschiedenen Nutzungen, insbesondere der extensiven Erholung, und durch Gestaltungsmaßnahmen sind die Lebensbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften der Flussauen zu verbessern.

<sup>3</sup> Die verschiedenen Nutzungsinteressen von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Militär sind aufeinander abzustimmen und haben mit dem Schutzziel in Einklang zu stehen.

<sup>4</sup> Bauten und Anlagen richten sich nach Art. 24 RPG. Bei der Standortwahl und der Gestaltung ist insbesondere die landschaftliche Empfindlichkeit des Areals einzubeziehen. Terrainveränderungen für Renaturierungsmassnahmen können bewilligt werden.

## 2.3 Beschluss von § 58 Anordnung Parkierung mit folgenden Bestimmungen:

### § 58 Anordnung Parkierung

<sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern sind die Abstellplätze für die Bewohner unterirdisch oder im Gebäudevolumen anzuordnen.

<sup>2</sup> In Mehrfamilienhäusern sind Anschlussmöglichkeiten für Ladestationen für die E-Mobilität, gemäss dem SIA Merkblatt 2060 Ausbaustufe A, vorzusehen.

## 2.4 Beschluss von § 59 Autoarme und autofreie Nutzungen mit folgenden Bestimmungen:

### § 59 Autoarme und autofreie Nutzungen

<sup>1</sup> In den Zonen B, C und D ist für Bewohner und Beschäftigte eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO möglich.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzungen für autoarme und autofreie Nutzungen sind:

- ein Mobilitätskonzept zur dauerhaften Reduktion des motorisierten Individualverkehrs
- ein periodisches Controlling der Umsetzung des Mobilitätskonzepts zu Handen der Bewilligungsbehörde
- die rechtliche Sicherstellung des Mobilitätskonzepts durch entsprechende Verträge und Eintragungen im Grundbuch.

<sup>3</sup> Wird das Mobilitätskonzept bei Ausübung der Nutzung nicht eingehalten, verfügt der Stadtrat entweder die Pflicht zur Erstellung zusätzlicher Parkfelder gemäss § 57 Abs. 5 BNO oder die Leistung einer Ersatzabgabe.

## 2.5 Beschluss von § 60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge mit folgender Bestimmung:

### § 60 Anordnung Parkierung

<sup>1</sup> Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmässigen Lagen genügend, möglichst gedeckte Abstellplätze bereitzustellen.

## 2.6 Beschluss von § 69 Aussenraumgestaltung mit folgenden Bestimmungen:

### § 69 Aussenraumgestaltung

<sup>1</sup> Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen, die Verkehrssicherheit gewährleisten und dürfen keine schützenswerten Lebensräume von Tieren und Pflanzen gefährden. Versiegelte Flächen und dauerhaft von Bewuchs freigehaltene Steingärten

sind auf das Nötigste zu beschränken. Reine Schottergärten sind nicht erlaubt. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.

<sup>2</sup> Der Umgebungsplan bildet einen zwingenden Bestandteil des Bauprojekts. Der Stadtrat erlässt, wo es die Umstände erfordern, hierfür besondere Auflagen in der Baubewilligung. Die Umgebungspläne müssen den Zielvorgaben und Massnahmen des NLEK entsprechen. Die Umgebungsarbeiten und die Bepflanzung sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauten auszuführen.

## 2.7 Beschluss von § 70 Einfriedungen, Lärmschutzwände, Stützmauern mit folgenden Bestimmungen:

### § 70 Einfriedungen

<sup>1</sup> Einfriedungen, Lärmschutzeinrichtungen und Stützmauern sind in der Gestaltung auf das Quartierbild abzustimmen. Der Stadtrat kann eine Bepflanzung anordnen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für Stützmauern statische Berechnungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

## 2.8 Beschluss von § 74 Ausnützungsziffer mit folgenden Bestimmungen:

### § 74 Ausnützungsziffer

<sup>1</sup> Dach-, Attika- und Untergeschosse werden bei der Ausnützungsziffer nicht angerechnet.

## 2.9 Unterschutzstellung der Fröhlich-Scheune unter kommunalem Schutz, Aufführung im Anhang III als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO sowie Kennzeichnung im Bauzonenplan.

### Anhang III

#### Bauten unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO

Nr. (roter Punkt im Plan)	Objekt	Strasse/Nr.	Vers.- Nr.	Parz.-Nr.
BRU908	Fröhlich-Scheune	Zurzacherstrasse 38	7	135

3. Entgegennahme des Postulats Pascal Ammann betreffend Sozialraumanalyse Bahnhof Brugg/Neumarkt
4. Nichtüberweisung des Postulats Pascal Ammann betreffend Wohnraum für junge Geflüchtete in Ausbildung
5. Entgegennahme des Postulats Alexandra Dahinden betreffend Verbesserung der Informationen für Betroffene von häuslicher Gewalt

6. Entgegennahme des Postulats Joya Süess betreffend Integration von bewegungsfördernden Elementen für alle Generationen im Schöneeggpark

Gegen die Beschlüsse unter der Ziffern 2 kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung von 5 Prozent der Stimmberechtigten das Referendum ergriffen werden. Die übrigen Beschlüsse sind abschliessend gefasst worden.

Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, 5. Oktober 2023

Brugg, 1. September 2023